

Amtliche Bekanntmachungen

2026

Ausgegeben Karlsruhe, den 11. März 2026

Nr. 14

Inhalt

Seite

Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Bioingenieurwesen	55
--	----

Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Bioingenieurwesen

vom 06.03.2026

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 4 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) und § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) hat der KIT-Senat am 16.02.2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz i.V.m. § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 06.03.2026 erteilt.

Artikel 1 - Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Bioingenieurwesen vom 03. Mai 2016 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT 2016 Nr. 32, S. 249 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 40 der Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) aufgrund der Neugestaltung der Abschlussdokumente vom 26. Februar 2025 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT 2025 Nr. 12, S. 111 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 2 und 3 wird durch folgende **Sätze 2 bis 6** ersetzt:

„Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt beim Prüfungsausschuss in sicherer, dem Stand der Technik entsprechender digitaler Form. Die Einzelheiten, insbesondere die zulässigen digitalen Abgabeformen, regelt das Modulhandbuch. Der Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit ist durch den Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Nach Maßgabe der oder des Prüfenden ist zusätzlich ein gedrucktes Exemplar der Masterarbeit bei diesem abzugeben. In diesem Fall muss die oder der Studierende versichern, dass das in digitaler Form eingereichte Exemplar sowie das gedruckte Exemplar übereinstimmen.“

bb) Die Sätze 4 bis 6 werden zu **Sätzen 7 bis 9**.

2. § 16 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Falle der Einrichtung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik und den Masterstudiengang Bioingenieurwesen, soll das studentische Mitglied mit beratender Stimme aus einem der beiden Masterstudiengänge stammen.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 6. März 2026

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven

(Präsident des KIT)